

Der Wertansatz der Selbsthilfearbeiten beträgt _____ €.

Dem Bauherren wird gemäß § 36 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz bestätigt, dass Selbst- und kostenlose Fremdhilfeleistungen in vorgesehenem Umfange bei seinem vorgenannten Bauvorhaben geleistet werden können.

Mindelheim, _____
Landratsamt Unterallgäu
-Sachgebiet 34.3-
I.A.

§ 36 II. Wohnungsbaugesetz (WoBauG)

1. Soll die Eigenleistung ganz oder teilweise durch Selbsthilfe erbracht werden, so gilt dies als sichergestellt, wenn nach der schriftlichen Erklärung eines Betreuungsunternehmens oder der Gemeinde die Gewähr besteht, dass die Selbsthilfe in dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Umfange geleistet wird.
2. Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung des Bauvorhabens erbracht werden
 - a) von dem Bauherrn selbst,
 - b) von seinen Angehörigen
 - c) von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit.
3. Der Wert der Selbsthilfe ist mit dem Betrage als Eigenleistung anzuerkennen, der gegenüber den üblichen Kosten der Unternehmerleistung erspart wird.

Ausgegeben:

Landratsamt Unterallgäu
-Sachgebiet 34.3-

Stand: Januar 2009